

Justizausschuss des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Rennerring
1017 Wien

StellungnahmenIRAeG.Justizausschuss@parlament.gv.at

Kontakt:
Ricardo-José Vybiral
Hannes Frech

Telefon / Fax:
+ 43 (0)50 1870-8331
Fax +43 1 5353221

E-Mail:
geschaeftsfuehrung@ksv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:
-

Unser Zeichen:
RJV/HAF/Az

Ort, Datum:
Wien, 2017 04 27

IRÄG 2017 zu 1588 Blg 25. GP Stellungnahme KSV1870

Sehr geehrte Damen und Herren des Justizausschusses,

die Novelle, die nun den Titel „IRÄG 2017“ trägt, besteht aus zwei Teilen, die aus vorgeblicher Zeitnot zusammengeworfen wurden:

- (i) das Anpassungsgesetz zur Novelle der EulnsVO, die am 26.6.2017 anwendbar sein wird und daher ab diesem Datum auch innerstaatliche Bestimmungen erfordert, die manche der direkt geltenden Neuerungen harmonisch in innerstaatliches Recht einpassen. Diese Materie wurde ausgiebig diskutiert und ist ausweislich der Begutachtungsergebnisse (286 ME) auch als weitgehend unkontroversiell einzuschätzen und
- (ii) die tiefgreifende Umgestaltung des seit 1.1.1995 in Österreich geltenden Schuldenregulierungsverfahrens, das eben unter Zeitdruck und ohne ausreichende Diskussion im Vorfeld eines Ministerialentwurfes und auch ohne ministerielle Begutachtung in den Gesetzgebungsprozess gebracht wurde.

Der KSV1870 wurde nunmehr eingeladen, zu der Begutachtung gegenüber dem Justizausschuss des Nationalrates eine Stellungnahme abzugeben. Wir begrüßen diese nachträgliche Begutachtung und danken für diese Möglichkeit umso mehr, als das Vorhaben der Bundesregierung, ein so wichtiges, komplexes und unter keinerlei besonderem Zeitdruck stehendes Gesetzesvorhaben schnell „durchzupeitschen“, als demokratiepolitisch ausgesprochen bedenklich eingestuft werden kann. Daher erblicken wir in dieser Begutachtung im Auftrag des Parlaments auch eine „Reparaturmassnahme“ im Sinne des Rechtsstaates und der Transparenz der Gesetzgebung.

Unsere weitere Stellungnahme bezieht sich daher auch nur auf diesen zweiten Teil des IRÄG 2017 und ist in 2 Teile gegliedert: einen allgemeinen, der sich mehr mit dem Funktionieren des Verfahrens und seine wirtschaftliche und gesellschaftliche Akzeptanz beschäftigt und einen besonderen, der die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen prüft und kommentiert.

Seite 2

Teil 1

Vorbemerkung und EU Recht:

Die Kommission hat schon seit 2014 die sog „Second Chance“ für gescheiterte Unternehmer auf ihrer Agenda, ja eigentlich schon seit 2009, nämlich im sog „Small Business Act for Europe“, der bereits Passagen in die Richtung enthält, dass für redlich gescheiterte Unternehmer eine leichtere und ggf auch rasche Entschuldung und ein Neustart ermöglicht werden sollen. Dazu versandte die Kommission am 22.11.2016 einen Richtlinienvorschlag (COM 2016/723), der zur Zeit intensiv in Brüssel diskutiert wird. Dieser Vorschlag enthält Vorhaben, die möglicherweise gar nicht von der Kompetenz der EU gedeckt sind und zielt ganz unverhohlen auf ein europaweit einheitliches Insolvenzregime hin (Harmonisierung der Insolvenzrechte und der Sanierung von Unternehmen).

Es ist vorstellbar, dass diese Richtlinie, möglicherweise in deutlich gemilderter Form und angereichert um sehr viel mehr Freiraum für die Mitgliedsländer im Jahr 2018 verabschiedet und mit 2020 umsetzbar werden wird. Diese Richtlinie enthält neben einem Insolvenzpräventionsverfahren auch den Vorschlag, redlich gescheiterte Unternehmer binnen 3 Jahren ohne besondere Quotenerfordernisse zu entschulden, um ihnen einen raschen Neustart („Second Chance“) zu ermöglichen. Für Konsumenten als Schuldner sieht der Richtlinienvorschlag eine Option für die Mitgliedsländer vor, diese Vereinfachung auszudehnen, will aber diesbezüglich nicht zwingend sein (ErwGr 15). Es ist daher keinesfalls damit zu rechnen, dass die Richtlinie, wenn sie denn dereinst verabschiedet wird, solche Vorgaben für Konsumenten enthalten wird.

Zusammengefasst lässt sich daher im Lichte der EU Initiative folgendes festhalten:

- Hier wird es voraussichtlich zu einem ersten Schritt der Harmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen kommen; diese Harmonisierung kann auch in einer Verkürzung der Zahlungsfristen liegen. Länder mit sehr kurzen Zahlungsfristen haben andere Regelungen geschaffen, um Missbrauch effektiv erkennen und bekämpfen zu können (zB directors' disqualification in UK). Eine Harmonisierung auf der einen Seite benötigt uU auch eine Balancierung und Neuregelung auf der anderen. Dies fehlt im Vorschlag der Regierung vollkommen;
- Die Bundesregierung möchte die Richtlinien der EU „rechts überholen“, also quasi „fertig sein“ bevor diese Richtlinie überhaupt in den Gesetzgebungsprozess gebracht worden ist; dadurch entsteht das nicht geringe Risiko, dass danach neuerliche Reparaturen und Anpassungen erforderlich werden;
- Durch diesen selbst ausgerufenen Zeitdruck, der in der Sache nicht gegeben ist, wird die Möglichkeit genommen, eine in das bestehende Verfahren harmonisch eingebettete Novelle so zu erarbeiten, dass Bestehendes möglichst geschont und Neues massvoll eingebaut und eingepasst werden kann;
- Durch die Gleichstellung von Konsumenten mit redlich gescheiterten Unternehmern wird nicht nur die Intention der Richtlinie nachgerade pervertiert, sondern dem Konsumkredit in Österreich ein Bärendienst erwiesen: denn es macht schon volkswirtschaftlich einen erheblichen Unterschied, ob Schulden für ein „business

Seite 3

venture“ aufgenommen wurden, oder um privaten Konsum zu finanzieren. Mit dem Vorschlag der Bundesregierung wird aber genau die Chance verpasst, den redlichen Unternehmer zu begünstigen und ihn damit gewissermassen „vor den Vorhang“ zu stellen. Nein: er wird wieder mit sonstigen Schuldenmachern in einen Topf geworfen.

Grundsätzliche Vorschläge des KSV1870:

Sofort nach Bekanntwerden der Pläne der Bundesregierung (Arbeitsprogramm 2017 vom 30.1.2017) erarbeitete der KSV1870 ein Fairnesskonzept, das in der Kürze der Zeit versuchte, die aus Sicht des KSV1870 richtigen Intentionen der EU herauszuarbeiten (Rehabilitierung des redlich gescheiterten Unternehmer) und zugleich die Grundlage der bestehenden Schuldtilgung in der Insolvenz nicht vollständig über Bord zu werfen: es ist dies nämlich die sog Anspannungstheorie: ein Schuldner soll sich über einen ernstzunehmenden Zeitraum bemühen und alles in seiner Kraft Liegende tun, um zumindest einen Teil seiner Schulden zu tilgen. Die Restschuldbefreiung gebührt demjenigen, der sich angestrengt hat, allerdings über einen Zeitraum, der neben der oftmals erforderlichen persönlichen Rehabilitation des Schuldners (Gesundung, Wiederetablierung einer bürgerlichen Existenz, Wiederaufnahme einer geregelten und bezahlten Beschäftigung usf) auch eine angemessene Quotenzahlung erwarten lässt. Das Fairnesskonzept sah folgende Eckpunkte vor:

Eine faire Lösung bedarf einer deutlichen Differenzierung zwischen ehemaligen Unternehmern und Konsumschuldnern. Die folgenden Punkte schaffen einen gerechten Ausgleich zwischen allen Beteiligten:

1. Schuldner, die ein Unternehmen betreiben bzw. zum Eröffnungszeitpunkt betrieben haben, werden in drei Jahren entschuldet, indem sie in dieser Zeit leisten, was ihnen zumutbar ist, also etwa das, was sie in unselbständiger Tätigkeit verdienen würden. Unternehmer würden dadurch die Scheu vor der Insolvenz verlieren und ihre Anträge selbst rasch(er) stellen. Die Wertvernichtung vor Verfahrenseröffnung würde dadurch vermindert, mehr Sanierungen und Erhalt von Unternehmenssubstanz wären die Folge.
2. Sinnvoll wäre als Zusatzerfordernis ein Eigenantrag, der noch vor dem ersten Gläubigerantrag bei Gericht einlangen müsste. Auch diese Maßnahme würde Anträge und Eröffnungen wesentlich beschleunigen und zur Schonung der Unternehmenssubstanz und Entlastung der Gerichte führen. Jedenfalls müssen vor einer Entschuldung die Verfahrenskosten gedeckt sein, weil diese sonst ebenfalls den Steuerzahlern aufgebürdet werden würden.
3. Konsumschuldnern müssen grundsätzlich in 5 Jahren ihre Schulden abzutragen trachten, sei es als Zahlungsplan, sei es als Abschöpfungsverfahren nach Ablehnung eines zulässigen Zahlungsplans durch die Gläubiger.
4. Um den Umstieg von derzeit 7 auf 5 Jahre fließender zu gestalten, werden mit Übergangsfristen die Laufzeiten des Abschöpfungsverfahrens verkürzt. Die volle Verkürzung käme mit einer Einschleifregelung und wäre wahrscheinlich in die EU Richtlinie (2018 mit Wirkung Ende 2020) eingetaktet. Eine gute Einschleifregelung würde Zuwarten nicht pönalisieren, aber auch nicht belohnen. Sie würde verhindern, dass ein bestehender Zahlungsplan deshalb nicht erfüllt wird, weil eine neue

Seite 4

„Schnellentschuldung“ kommt – und damit auch keinen „Run“ auf die Gerichte auslösen.

Einen Teil dieser Vorschläge hat die Bundesregierung in ihre RV Blg 1588 übernommen, jedoch keine Trennung in Unternehmen und Konsumschuldner, wie nicht nur vom KSV1870, sondern auch von der EU skizziert. Vor allem fehlen jegliche Aspekte, die seitens der EU angesprochen werden und „Wiederholungstäter“ oder Missbrauch betreffen (Richtlinienvorschlag Art 22 Einschränkungen): diese sind nach Einschätzung des KSV1870 insb eine glaubhafte und realitätsnahe Definition der Redlichkeit, wie von uns vorgeschlagen: ein Schuldner, der selbst und einigermaßen zeitgerecht (also jedenfalls auch vor andrängenden Gläubigern) einen Insolvenzantrag gestellt und sich auch sonst an die Gesetze gehalten hat.

Eine mögliche Definition sh homepage der UK Regierung : A director is “unfit to conduct a business” includes: allowing a company to continue trading when it can't pay its debts – not keeping proper company accounting records – not sending accounts and returns to Companies House – not paying tax owed by the company – using company money or assets for personal benefit. Vereinfacht gesprochen: Grossbritannien hat einige der leider oft anzutreffenden Verhaltensweisen im Wege einer Directors' Disqualification typisiert und sieht vor, dass ein Unternehmer, dem diese Verhalten vorzuwerfen ist, von einer bevorzugten Entschuldung ausgenommen bzw sogar vom Wirtschaftsleben einer Kapitalgesellschaft auf bestimmte Zeit ferngehalten werden kann.

Grundsätzliches zur Novelle des Schuldenregulierungsverfahrens:

Hier soll unter unnötigem Zeitdruck eine Novelle entstehen, die nach Einschätzung des KSV1870 mindestens 100.000 heute schon materiell insolvente Menschen betrifft, sondern noch einmal ca 50.000 Personen, die in der jüngeren Vergangenheit das bestehende Schuldenregulierungsverfahren in Anspruch genommen haben.

- Die radikale Verkürzung von 7 auf 3 Jahre behindert und mindert die effektive Schuldtilgung. Nach Einschätzung des KSV1870 ergibt dies eine Reduktion der Geldzuflüsse bei nicht besicherten Gläubigern um ca 60%.
- Die radikale Verkürzung der Abschöpfungsperiode verkürzt auch die Gläubiger noch zusätzlich, da empirisch nachweisbar ist, dass Schuldner ab dem dritten Jahr zu spürbar höheren Leistungen fähig sind;
- Der Entfall der Mindestquote in der Abschöpfung bedeutet einen Bruch mit einem seit über 100 Jahren in Österreich ausgesprochen erfolgreichem Konzept, nämlich der gesetzlich vorgesehene Mindestquote, die für alle Beteiligten im und ausserhalb des gerichtlichen Insolvenzverfahrens eine wertvolle und wirksame Richtschnur bietet. Dieses Erfolgsrezept beschert uns mit 33% Firmensanierungen einen weltweiten Spitzenwert und auch im Schuldenregulierungsverfahren ein Erfolgsmodell;
- Diese Mindestquote wurde vom OGH in einer grundlegenden E aus dem Jahr 2015 (8Ob51/15f vom 27.05.2015) erheblich relativiert: der OGH nahm Abschied von seiner eigenen langjährigen Judikatur und öffnete damit im Bereich der Billigkeitsjudikatur den Weg zu Entschuldungen deutlich unter 10%. Näheres auf der Homepage des KSV1870 unter „Statements“ <https://www.ksv.at/restschuldbefreiung-deutlich-unter-10->. Dort sind auch eine Reihe rechtskräftig gewordener

Seite 5

erstinstanzlicher Entscheidungen zu finden, die untermauern, dass Konkursgerichte schon seit Jahren wesentlich flexibler urteilen, als dies der OGH bis zu seiner E aus 2015 getan hatte.

- Obgleich die Novelle bzw die EB zu 1588 Blg 25. GP verschiedentlich von „Parallelität von Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren“ sprechen, wird diese Parallelität grob dadurch gestört, dass das Abschöpfungsverfahren wesentlich kürzer ist, als der Zahlungsplan sein soll. Damit wird es zweifellos wesentlich mehr juristische Diskussion und Rechtsmittel zur Frage geben, was in 5 Jahren zumutbar verdient werden kann, eine Frage, die insb bei Arbeitslosen oder vorübergehend Erwerbsunfähigen ein weites Feld der Spekulation eröffnet. Nach geltender Rechtslage werden durch die wirklich bestehende Parallelität solche Fragen durch kleine Quotenverbesserungen bei Zahlungsplänen beantwortet oder eben durch Beschreiten eines 7-jährigen Verfahrens, das dem Schuldner ja auch Obliegenheiten in diese Richtung auferlegt und finanziell knapper hält, als ein Zahlungsplan. Wenn nun die Fristen so grob auseinanderfallen sollen, dann werden formale Argumente an Gewicht gewinnen und die Gerichte (auch der Instanzen) vermehrt befasst werden müssen.
- Die Redlichkeitsprüfung der Schuldner sollte ausgebaut werden, sodass zB Schuldner, die aufgrund deliktischer (ggf auch strafrechtlich relevanter Handlungen) Haftung insolvent wurden, längeren Entschuldungsfristen unterworfen wären. Besonders im Bereich der Vermögensdelikte und der Körperverletzung könnte das erheblich zur Gerechtigkeit der Regelung beitragen. Die heute geltende Rechtslage sieht nur Verurteilungen wegen Kridadelikten als Sperre vor (zB § 201 IO), bzw die Ausnahme von Forderungen aus Vorsatzdelikten von der Restschuldbefreiung (§ 215 IO); dabei fehlt einem Schuldner jedenfalls bei Schäden aus Vorsatzdelikten die Redlichkeit und bei Fahrlässigkeitsdelikten je nach Verschuldensgrad wohl auch. Eine Aussperrung von der Entschuldung ist weniger sinnvoll, als eine Differenzierung hinsichtlich der Fristen der Schuldtilgung.

Zur Empirie der Schuldner und ihrer Zahlungen:

Die Statistiken des KSV1870 lassen erkennen, dass bei weitem nicht alle Schuldner vollkommen ohne eigenes Zutun oder durch widrige Umstände in Insolvenz geraten sind. Eine Statistik der Insolvenzursachen über die Fälle des Jahres 2016 zeigt dabei folgendes Bild:

Seite 6

Analyse 2016		
Cluster	Schulden in EUR	Insolvenzursache
30,7%	234.444	ehemalige Selbständigkeit
16,1%	46.384	Arbeitslosigkeit
3,4%	55.591	Einkommensverschlechterung
1,3%	61.095	Reduktion des Familieneinkommens
20,8%	48.806	Einkommensreduktion gesamt
4,6%	79.888	Haftungsübernahme f. Angehörige
1,4%	47.141	Unterhaltungspflichten
0,2%	24.343	Pflege v. Angehörigen
0,7%	28.871	Schwangerschaft / Karenz
6,9%	66.624	Lasten aus dem Bereich der Familie gesamt
5,2%	129.187	Scheidung
0,7%	87.439	Unfall - höhere Gewalt
6,1%	58.974	sonstiger Schicksalsschlag (zB chron. Krankheit)
12,0%	90.925	Lebenskrisen gesamt
1,2%	68.172	Glücksspiel
1,8%	34.781	Drogenkonsum
7,8%	80.715	andere Probleme
10,7%	71.770	persönliche Probleme gesamt
9,8%	53.268	Überschätzung der eigenen Leistungskraft
7,7%	47.684	Konsumverhalten - schlechter Umgang mit Geld
0,5%	225.213	Spekulation - verantwortungslose Lebensführung
0,8%	57.118	unrechtmäßige Kreditaufnahme
18,9%	55.811	Verschulden (Vorsatz - Fahrlässigkeit)
100,0%		

© KSV1870

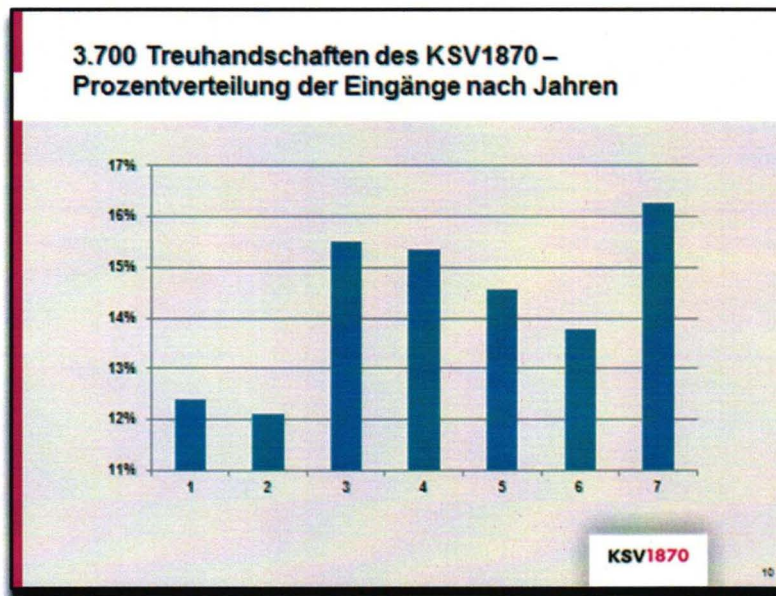
Aus diesen Zahlen ergeben sich interessante Schlüsse:

- Ca 30% waren einmal selbständig und haben aus diesem Grund (hohe) Schulden. Viele dieser Personen hatten in der Vergangenheit einen Insolvenzbeschluss auf Nichteröffnung des Verfahrens mangels Vermögens;
- 70% dieser Schuldner sind „Konsumschuldner“, die typischerweise auf Kredit gekauft und konsumiert haben; Fälle mit noch aufrechten Hypotheken kommen vor, sind aber ausgesprochen selten, sodass die hier angegebenen Schulden in hohem Mass dinglich unbesichert sind;
- Von diesen 70% Konsumschuldner ist ein wesentlicher Teil (etwas über der Hälfte) aufgrund von „normalen“ Änderungen der Lebensumstände betroffen: Verringerung des Einkommens, Krankheit und Scheidung oder Haftungen oder Lasten im Familienbereich.

Seite 7

- Ein nicht unerheblicher Teil (ca 43%) der Schuldner führten jedoch ein wenig verantwortliches Leben, betreiben Raubbau an ihrer Gesundheit oder verschulden sich einfach leichtfertig.

Viele Schuldner benötigen nach Insolvenzeröffnung einfach eine gewisse Zeit, um wieder leistungsfähig zu werden. Dies lässt sich an der Eingangsstatistik des KSV1870 als Treuhänder deutlich ablesen. Dazu wurden einige tausend Verfahren analysiert, die nach 7 Jahren mit zumindest 10% Quote eine Restschuldbefreiung erlangten. Man sieht deutlich, wie erst im dritten Jahr die Leistungsfähigkeit deutlich ansteigt und im siebenten Jahr die Schuldner „aufwachen“, also bemerken, dass sie noch oder überhaupt Leistungen erbringen müssen, um einen Rechtsanspruch auf Restschuldbefreiung zu erlangen.



Diese 3.700 Verfahren zeigen deutlich die Schwankungen der Zuflüsse von Jahr zu Jahr, wobei ein kleiner Teil des Effektes aus den Jahren 1-3 aus Fällen mit Verpfändung resultiert, die etwa 6% der Abschöpfungsfälle ausmachen.

Seite 8

Teil 2**Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen:**

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Bestimmungen im Detail angesprochen. An einigen Stellen machen wir eigene Vorschläge, die aufgrund der Zeitknappheit nicht im Rahmen der Reformkommission im BMJ besprochen und aus diesem Grund nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen werden konnten. Sie betreffen jedoch vornehmlich Klarstellungen und damit Verbesserung der Rechtssicherheit und Durchgängigkeit der Gesetzesanwendung.

EB allg Teil Punkt 1 am Ende:

Hier wird ein Artikel aus der Feder des ehem Justizministers Michalek zur Einführung der Schuldenregulierungsverfahrens mit 1.1.1995 zitiert. Die vielleicht etwas tragend ausgefallene Passage bezieht sich allerdings und leicht erkennbar auf die im Jahr 1993 geschaffene und seit 1.1.1995 geltende Rechtslage, die im Grossen und Ganzen die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt hat: so gut wie alle, die sich bemühen und ihren Gläubigern wirklich etwas bezahlen wollen und in wenn auch nur geringem Umfang können, wurden mit wenigen Ausnahmen die Schulden los. Seit 1.1.1995 haben ca 130.000 Personen diesen Weg beschritten und die Hälfte von Ihnen wurde bereits von ihren Schulden befreit – für die andere Hälfte laufen Zahlungspläne und Abschöpfungen noch.

§ 183 IO Entfall des aussergerichtlichen Ausgleichsversuchs:

Diese, im Übrigen auch in Deutschland (§ 305 InsO) vorgesehene, Eingangshürde hat sich über die Jahre als nicht erforderlich erwiesen. Sie war seinerzeit wohl auch gedacht gewesen, einen Teil der Schuldenregulierung von den Gerichten abzuwenden, da man einen Ansturm befürchtete. Dieser ist ausgeblieben und das Verfahren hat sich als so effektiv und praktisch erwiesen, dass es letztlich den aussergerichtlichen Ausgleich weitgehend entbehrlich macht. Das bedeutet allerdings nicht, dass er keinerlei Bedeutung hat: Schuldner, die Einmalzahlungen anbieten können und nur wenige Gläubiger haben, gehen oft tatsächlich diesen Weg. Statistisch belastbare Daten dazu liegen uns allerdings nicht vor. Die Abschaffung der Bescheinigung ist daher zu befürworten.

§ 191 IO Erhöhung der Mindestentlohnung des Masseverwalters:

Diese Novellierung, die im Einklang mit dem Vorschlag zu § 82 IO steht, wird grundsätzlich begrüsst. Es wird vom KSV1870 allerdings ein weitergehender Vorschlag gemacht zur Ergänzung und Klarstellung des § 191 Abs 2 Belohnung der Gläubigerschutzverbände:

§ 191.	§ 191.
(1) Die Entlohnung des Insolvenzverwalters beträgt mindestens 750 Euro.	(1) Die Entlohnung des Insolvenzverwalters beträgt mindestens 1.000 Euro.
(2) Für die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gilt § 87a Abs. 1 Satz 1.	(2) Für die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gilt § 87a Abs. 1 Satz 1 <i>unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.</i>

Seite 9

Die Handhabung der Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände variiert erheblich zwischen den Gerichten und Sprengeln der Rekursgerichte. Viele Gerichte wenden die vom LG Feldkirch in einer richtungsweisenden Grundsatzentscheidung (3.12.2012 ZIK 2013/99) aufgestellten Prinzipien an, manche Gerichte jedoch entscheiden schematisch, dass eine Belohnung den Gläubigerschutzverbänden entweder gar nicht (LGZ Wien) oder nur bei Abschluss eines Zahlungsplans gebühre. Dies ist nicht sachgerecht, vor allem da das Schuldenregulierungsverfahren vor allem durch die Präsenz der Verbände rasch und effizient abgeführt werden kann und die Gerichte optimal entlastet werden. Daher ist es zweckmässig und geboten klarzustellen, dass den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden eine Belohnung im Einzelfall gebührt, und auch bei Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens – dies auch deshalb, da im Belohnungsrecht kein Rechtszug an den OGH besteht und daher 16 Landesgerichte zT nicht harmonisierte Entscheidungsstränge verfolgen. Diese Belohnung ist übrigens nach der Judikatur nicht von der Kostentragung gem § 183 IO umfasst, weshalb auch aus diesem Grund die Verbände voraussichtlich vermehrt letztlich unter Umständen gar keine Belohnung erhalten werden, da diese ja im Abschöpfungsverfahren durch Eingänge gedeckt sein müsste.

§ 194 IO: Inhalt und Unzulässigkeit des Zahlungsplans:

Die Novelle gestattet, dass Schuldner ohne Leistungsfähigkeit ins Verfahren kommen sollen und auch eine Restschuldbefreiung erlangen können. Hatte die Urfassung des Schuldenregulierungsverfahrens noch verlangt, dass der vermögenslose Schuldner bescheinigen müsse, dass eine Restschuldbefreiung erteilt werden würde (§ 183 Abs 1 Z 3 Fassung vom 1.1.1995), so ist nach geltender Rechtslage immerhin weiterhin erforderlich, dass der Schuldner eine Kostendeckung bescheinigen muss (§ 183 Abs 1 Z 3). Das bedeutet aber, dass der Schuldner in der Lage sein muss, über die angepeilten drei Jahre einige hundert Euro an Leistung zu erbringen. Daher ist und bleibt es sinnvoll, den Schuldner anzuhalten, diesen Geldbetrag in Form eines Zahlungsplans seinen Gläubigern anzubieten, auch wenn gegenwärtig keine Einkommensteile pfändbar sein sollten. Denn es ist durchaus vorstellbar, dass die Gläubiger diese geringen Zahlungen einem Abschöpfungsverfahren vorziehen, bei dem sie gerade aufgrund von dessen Kosten mit keinerlei Zufluss rechnen können.

Weiters sollte schon aus Verfahrensökonomie jeder Schuldner einen Zahlungsplan wenn möglich schon mit seinem Antrag auch tatsächlich einbringen (sh vorgeschlagene Fassung des § 193 IO) und zur Verhandlung und Abstimmung darüber eine Verhandlung anberaumt werden.

Die verba legalia der vorgeschlagenen Fassung (... *bezieht der Schuldner in diesem Zeitraum voraussichtlich kein pfändbares Einkommen oder übersteigt dieses das Existenzminimum nur geringfügig, so braucht er keine Zahlungen anzubieten...*) sind unklar. Die EB stehen auch in Widerspruch dazu, wenn ausgeführt wird, er brauche keinen Zahlungsplan anzubieten, da ein Nullzahlungsplan als unzulässig angesehen werde. Abgesehen davon, dass diese Einschätzung zB von Kodek (Privatkonkurs2 RZ 351) nicht geteilt wird, entspricht es auch der Verfahrensökonomie: denn wenn kein Zahlungsplan angeboten und folglich keine Abstimmung darüber anberaumt war, wäre dies eigens nachzuholen mit den vom Gesetz gebotenen Fristen. Daher ist es nach unserer Einschätzung sinnvoller, jedenfalls einen Zahlungsplan auf dem Tisch zu haben, der ggf sogar angenommen wird (etwa in Kombination mit einer Superquote für zB den Fall einer Erbschaft). Wenn im Übrigen die EB als Beispiel für solche nur geringfügigen pfändbaren

Seite 10

Einkünfte EUR 10 oder 20 pro Monat anführen, dann übersehen diese, dass nicht wenige Zahlungspläne mit genau solchen Zahlungen abgeschlossen werden. Immerhin kann man nach derzeitiger Praxis mit 84 Raten à EUR 20,- eine 10% Quote auf ca EUR 17.000,- anbieten. Bei einer Medianverschuldung bei echten Privaten von ca 23.000,- betrifft das deutlich mehr als tausend Zahlungspläne jedes Jahr.

Die Subsidiarität einer Abschöpfung erst nach Ablehnung eines zulässigen Zahlungsplanes ist ganz wichtig und zentral für den Erfolg des österr Verfahrens (an die 75% Zahlungspläne verglichen etwa mit Deutschland, wo es nur 2% sind).

Wichtig wäre auch eine gesetzliche Klarstellung, dass die Anberaumung einer Zahlungsplantagsatzung noch nicht die Zulassung gem § 194 IO bedeutet. Vielmehr sollte über die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Abs 1 und 2 des § 194 IO vom Konkursgericht in einem eigenen Beschluss erkannt werden, der im Idealfall eigens anfechtbar ist. Denn anders müssten Gläubiger über einen Zahlungsplan abstimmen, obgleich sie ihn für unzulässig (weil zB zu niedrig) halten, und darüber noch keine rk Entscheidung des Gerichts vorliegt.

§ 199 IO: Dauer des Abschöpfungsverfahrens und der Abtretungserklärung:

Derzeit beträgt die Dauer der Abschöpfung vorerst 7 Jahre und die Abtretungserklärung hat auch diesen Zeitraum abzudecken. Die Verkürzung auf nur 3 Jahre bereitet eine Vielzahl von Problemen, die eingangs schon ausgeführt wurden (zu geringe Quoten – bei Abtretung des Gehaltes überhaupt Zahlung nur für 1 Jahr – viele Schuldner benötigen Zeit, um wieder ins Verdienen zu kommen, keine ausreichenden Anreize ordentliche Zahlungen anzubieten). Vor allem die fehlende zeitliche Parallelität mit dem Zahlungsplan nimmt Gläubigern jedweden Verhandlungshebel und zwingt sie, Einleitungshindernisse aufzudecken. Derzeit spielen diese in den Verhandlungen kaum eine Rolle – in Zukunft werden sie voraussichtliche die Verhandlungen dominieren und die Gerichte entsprechend beschäftigen und belasten; in diesem Zusammenhang ist auf die Amtswegigkeitsmaxime (§ 254 Abs 5 IO) zu verweisen.

Die EB zu dieser neuen kurzen Dauer der Abschöpfung lauten im Eingang: *„Um eine rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation zu ermöglichen, soll die Dauer ... auf drei Jahre verkürzt werden.“* Diesen Ausführungen kann eine gewisse feine Ironie nicht gänzlich abgesprochen werden: eigentlich sollte genau diese „produktive Berufssituation“ angestrebt und auf deren Rücken eine zumindest teilweise Schuldentilgung bewerkstelligt werden. Durch die Novelle sollen Schuldner aber ganz augenscheinlich rasch und ohne besondere Anstrengung entschuldet werden und sich überhaupt erst danach um diese „produktive Berufssituation“ kümmern. Dies ist abzulehnen und kann nur durch Beibehaltung längerer Abschöpfungsfristen gewährleistet werden.

Der KSV1870 schlägt vor, für den Fall, dass diese extreme Verkürzung der Abschöpfungsfristen tatsächlich beschlossen werden soll, eine Zusatzbestimmung dergestalt, dass aussergewöhnliche Vermögenszuwächse in einer der Entschuldung nachlaufenden Frist von weiteren 7 Jahren den Gläubigern zu 2/3 zustehen sollten: dies können Erbschaften sein oder überraschende erhebliche Einkommenszuwächse. Es könnte das Moment der Aussergewöhnlichkeit mit entweder einem Prozentsatz der Befriedigung für die Gläubiger (zB mindestens weitere 3 %) oder in absoluten Beträgen (zB mindestens EUR 10.000,-) definiert werden. Der Schuldner hätte am Ende der nachlaufenden Frist dem

Seite 11

Gericht oder dem seinerzeitigen Treuhänder eine entsprechende Negativerklärung abzugeben. So eine Bestimmung würde tatsächlich vermögenslose Schuldner nicht belasten, jedoch jene kleine Gruppe, die tatsächlich danach plötzlich zu Geld kommt auf durchaus gerechte Weise ihren Gläubigern verpflichtet sein lassen.

§ 201 IO: Zulässigkeit eines Abschöpfungsverfahrens:

Satz 1 der bestehenden Regelung lautet und wir schlagen eine kleine Änderung vor:

§ 201.	§ 201.
(1) Der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist nur abzuweisen wenn ...	(1) Der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist abzuweisen wenn ...

Durch die Entfernung des Wortes „nur“ soll klargestellt werden, dass es sich hier nicht um eine taxative Aufzählung handelt, sondern dass es über die aufgezählten Unzulässigkeitsgründe auch noch andere, gleichwertige Gründe geben kann, die eine Unzulässigkeit in den Augen des Gerichtes nach sich ziehen. Immer wieder gibt es Schuldner, die durch verantwortungslose Lebensführung, Spekulation oder persönliches Verschulden insolvent wurden (nach Statistik des KSV1870 aus 2016 waren dies ca 43% der Konsumschuldner, wogegen etwa 57% ohne persönlich vorwerfbares Verhalten insolvent wurden.) Es gibt auch Schuldner, die augenscheinlich kaum Interesse haben, ihre Schulden auch nur annähernd abzutragen und die nur auf diesem Weg veranlasst werden können, akzeptable Quoten anzubieten.

Die RV schlägt als neue Zulässigkeitsvoraussetzung (Einleitungshindernisse § 201 Abs 2a IO) vor, dass der Schuldner während des Verfahrens eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt haben muss oder sich um eine solche bemüht und keine zumutbare Tätigkeit abgelehnt haben darf. Dieser Gedanke ist richtig und ergänzt die Obliegenheiten (§ 210 IO), die ja erst nach Einleitung des Verfahrens gelten. Damit soll auch dem Gedanken der Kostendeckung des Verfahrens Rechnung getragen werden. Noch besser wäre eine Ergänzung, dass auch ein Schuldner, dem eine solche Tätigkeit nicht zumutbar ist (zB wg Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder hohen Alters) erst nach Erlag eines Kostenvorschusses in das Abschöpfungsverfahren gelassen wird. Denn durch diese Novelle ist mit einem Zuwachs von jedenfalls ca 25% an Verfahren für vollkommen einkommenslose Personen zu rechnen und alleine daraus werden der Justiz erhebliche zusätzliche Kosten erwachsen.

Von Seiten der Kreditwirtschaft wurde der dringende Bedarf formuliert, dass als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung normiert werden sollte, dass Schuldner, die in der Zeit vor Insolvenzeröffnung Organwalter einer ebenfalls insolventen juristischen Person waren, auch ihre dortigen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäss erfüllen müssen. Dies könnte als Zulässigkeitsvoraussetzung und in der Folge als Obliegenheit (§ 210) formuliert sein und würde in der Abwicklung der juristischen Person erhebliche Vorteile auch finanzieller Natur für die Gläubiger mit sich bringen.

Überdies schlägt der KSV1870 vor, dass die Unzulässigkeit der Z 1 (derzeit nur Kridadelikte) auf sämtliche Vermögensdelikte ausgedehnt wird und eine parallele Bestimmung die Erteilung der Restschuldbefreiung am Ende des Abschöpfungsverfahrens entweder gänzlich hindert oder zumindest eine erhebliche Verlängerung der Abschöpfungsfristen bewirkt.

Seite 12

§ 202 IO: Bestellung des Treuhänders:

Der KSV1870 schlägt vor die folgende gesetzliche Klarstellung:

§ 202.	§ 202.
(3) Zum Treuhänder kann auch ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband bestellt werden.	(3) Zum Treuhänder kann auch ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband bestellt werden <i>auch wenn dieser im Verfahren Gläubiger vertreten hat.</i>

In jüngerer Zeit kam es verschiedentlich zu Rekursen der Schuldner gegen die Bestellung von Gläubigerschutzverbänden als Treuhänder, wenn diese zuvor im Verfahren Gläubiger vertreten hatten. Manche Rekursgerichte (LG Feldkirch, LG Linz) gaben diesen Rekursen statt und zwar im Ergebnis mit der Begründung, dass die Regeln für den Masseverwalter (va § 80b IO) auch auf Gläubigerschutzverbände anzuwenden wären. Das LGZ Wien entscheidet in diesem Punkt in einem Senat so wie Linz und Feldkirch, im zweiten Senat jedoch dagegen mit der Begründung, dass § 202 IO eine lex specialis wäre. Dies ist wohl die richtige Lesart und entspricht dem Willen des Gesetzgebers des Jahres 1993, weshalb hier eine Klarstellung geboten wäre, umso mehr, als der OGH aus formalen Gründen (kein Rekursrecht des noch nicht rechtskräftig bestellten Treuhänders) eine klärende Entscheidung abgelehnt hatte. Die Gläubiger und auch die Gerichte profitieren davon, dass österreichweit wenige Institutionen nach weitgehend einheitlichen und bewährten Grundsätzen diese Treuhandschaften führen. Aus diesem Grund ist und bleibt es wünschenswert, dass ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband auch dann zum Treuhänder bestellt werden kann, wenn er zuvor Gläubiger vertrat, was ja seiner ureigenen Aufgabe entspricht und daher wäre eine gesetzliche Klarstellung von grossem Vorteil.

Seite 13

§ 203 IO: Rechtsstellung und Aufgaben des Treuhänders:

Die RV schlägt vor, dass grundsätzlich nur am Ende der 3-jährigen Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens eine Ausschüttung vorzunehmen ist. Der KSV1870 schlägt darüber hinaus folgende klarstellende Bestimmung vor, die dazu beitragen wird, die Kosten für die Justiz möglichst gering zu halten:

§ 203. aF	§ 203.
<p>(1) Der Treuhänder hat dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten, fruchtbringend anzulegen und am Ende des Kalenderjahres binnen acht Wochen an die Gläubiger zu verteilen. Hiebei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Masseforderungen, 2. die Kosten des Abschöpfungsverfahrens und hierauf 3. die Forderungen der Insolvenzgläubiger nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Bestimmungen zu befriedigen. <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>	<p>(1) Der Treuhänder hat dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten, fruchtbringend anzulegen und <i>jeweils zum Jahrestag des Einleitungsbeschlusses</i> an die Gläubiger zu verteilen. Hiebei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Masseforderungen, 2. die Kosten des Abschöpfungsverfahrens und hierauf 3. die Forderungen der Insolvenzgläubiger nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Bestimmungen zu befriedigen <i>bzw rückzustellen.</i> 4. <i>Ausschüttungen erfolgen allerdings erst, wenn zumindest 3% Quote möglich sind.</i> <p>(2) ... (3) ... (4) ...</p>

Die derzeitige Regelung, dass der Treuhänder alle Jahresabrechnungen am Ende eines Kalenderjahres binnen 8 Wochen vorzunehmen hat, entpuppt sich als intensiver Arbeitsanfall sowohl für Treuhänder, wie auch für die Gerichte. Die vorgeschlagene Regelung hat den Vorteil, dass diese Abrechnungen und Berichte über das Kalenderjahr gleichmässig verteilt werden und die dafür erforderliche Arbeitskapazität auch kontinuierlich eingesetzt werden kann. Überdies erspart es wenig aussagekräftige Berichte knapp nach Einleitung bzw Jahresabrechnungen knapp vor Auslaufen der Abschöpfungsverfahren. Dadurch kann eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Immer wieder kommt es vor, dass Treuhändervergütungen nicht gedeckt sind, obgleich es davor schon Verteilungen an Insolvenzgläubiger gegeben hat. Dies kann dazu führen, dass die Republik gem § 183 IO in Vorlage treten muss und hernach versuchen muss, diese Vorschüsse von den Schuldern wieder einbringlich zu machen. In Unternehmensinsolvenzverfahren nehmen Insolvenzverwalter regelmässig Rückstellungen für zukünftige Masseforderungen vor. Diese vorgeschlagene Regelung soll in letzter Konsequenz das Gericht und die Schuldner entlasten und bedeutet nur einen kleinen zusätzlichen Administrativaufwand für die Treuhänder.

Ebenso wird vorgeschlagen, dass Quotenausschüttungen nicht unter 3% erfolgen sollen. Dadurch sollen Gläubiger vor Miniquoten im Centbereich geschützt werden, die oftmals in der Abwicklung wesentlich mehr kosten, als die Einzelzahlung bringt. Vor allem die vielen

Seite 14

erwarteten Verfahren ohne regelmässige pfändbare Einkünfte lassen eine solche Regel geboten erscheinen mit dem erwarteten Effekt, dass es in einigen Verfahren überhaupt erst am Ende zu einer Ausschüttung an die Gläubiger kommen wird. Alle diese Straffungen sollten aber auch auf schon anhängige Abschöpfungsverfahren Anwendung finden (besondere Übergangsbestimmung nötig).

§ 204 IO Entlohnung des Treuhänders

Zusätzlich zur RV schlägt der KSV1870 im Einklang mit den anderen in Österreich massgeblich bestellten Treuhändern (Dachverband ASB und AKV) folgende Erhöhung der Entlohnung vor:

§ 204.	§ 204.												
<p>(1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt in der Regel von den ersten 44 000 Euro der auf Grund der Abtretung oder von sonstigem erfassten Vermögen einlangenden Beträge</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro</td> <td style="text-align: right;">6%,</td> </tr> <tr> <td>und von dem darüber hinausgehenden Betrag.</td> <td style="text-align: right;">4%,</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2%,</td> </tr> </table> <p>mindestens jedoch 10 Euro monatlich, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.</p>	von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro	6%,	und von dem darüber hinausgehenden Betrag.	4%,		2%,	<p>(1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt in der Regel von den ersten 44 000 Euro der auf Grund der Abtretung oder von sonstigem erfassten Vermögen einlangenden Beträge</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro</td> <td style="text-align: right;">10%,</td> </tr> <tr> <td>und von dem darüber hinausgehenden Betrag.</td> <td style="text-align: right;">4%,</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">1%,</td> </tr> </table> <p>mindestens jedoch 12 Euro monatlich, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten</p>	von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro	10%,	und von dem darüber hinausgehenden Betrag.	4%,		1%,
von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro	6%,												
und von dem darüber hinausgehenden Betrag.	4%,												
	2%,												
von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro	10%,												
und von dem darüber hinausgehenden Betrag.	4%,												
	1%,												

Die Vergütung des Treuhänders ist auf die wesentlich verkürzten Abschöpfungsverfahren anzupassen. Einerseits wird eine massvolle Inflationsabgeltung für die Mindestvergütung vorgeschlagen (letzte Novelle in 2002, also vor 15 Jahren). Daneben jedoch auch eine spürbare Erhöhung des Prozentsatzes vom einlangenden Betrag. Dies hat damit zu tun, dass etwa die Hälfte des gesamten Aufwandes der Treuhänder am Anfang und am Ende der Verfahren entsteht, jetzt aber auf eine deutliche verkürzte Gesamtlaufzeit umgelegt werden muss. Derzeit laufen ca 70% der Treuhänderverfahren mit einer Mindestentlohnung und dies wird sich voraussichtlich eher nach oben verschieben. Die Mindestentlohnung wird mit 20% spürbar unter der Inflation seit 2002 (ca 30%) angehoben und für Fälle mit höheren Zuflüssen dafür ein deutlich angehobener Prozentsatz vorgeschlagen, der geeignet wäre, die Arbeitsverlagerung mitabzudecken.

§ 205 IO: Zusammenrechnung von Einkünften:

Gem § 292k EO sind Sachbezüge bzw Abgeltung von Aufwendungen bei der Berechnung des pfändbaren (exekutionsunterworfenen) Einkommens vom Gericht nach Ermessen (§ 273 ZPO) zu berücksichtigen. Da gem § 2 Abs 2 IO das gesamte der Exekution unterworfenen Vermögen (auch Einkommen) in das Insolvenzverfahren einbezogen ist, sollte es im Wege eines Analogieschlusses auf der Hand liegen, dass auch Entscheidungen bzw die Einrechnung nach § 292k EO in die Kompetenz des Konkursgerichtes fallen. So jedenfalls Kodek, Privatkonkurs2 RZ 255 mit Verweisung auf gegenteilige Entscheidungen des LG Innsbruck.

Seite 15

Das LG Innsbruck führt in einer jüngeren Entscheidung (3 R 239/16t vom 25.11.2016) folgendes aus: „Durch den im § 2 Abs 2 IO enthaltenen Generalverweis auf das der Exekution unterworfenen Vermögen des Schuldners ist nicht davon auszugehen, dass auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der EO bei der Ermittlung dieses Vermögens in das Insolvenzverfahren Eingang gefunden haben“. Weiters ist das erkennende LG Innsbruck der Meinung, dass es sich schon deshalb um keine planmässige Regelungslücke handele, da der Gesetzgeber im Jahr 2010 keine Klarstellung in diesem Sinne vornahm, als er die IO novellierte. Schon aus diesem Grund empfiehlt sich nach unserer Einschätzung diese Klarstellung.

Der Vorschlag des KSV1870 dazu lautet:

§ 205.	§ 205.
(1) Auf Antrag des Treuhänders, eines Insolvenzgläubigers oder des Schuldners hat das Insolvenzgericht die Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach § 292 EO zusammenzurechnen, den unpfändbaren Freibetrag nach § 292a EO zu erhöhen oder nach § 292b EO herabzusetzen.	(1) Auf Antrag des Treuhänders, eines Insolvenzgläubigers oder des Schuldners hat das Insolvenzgericht die Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach § 292 EO zusammenzurechnen, den unpfändbaren Freibetrag nach § 292a EO zu erhöhen, nach § 292b EO herabzusetzen oder eine Entscheidung nach § 292k EO zu treffen.

§ 211 IO Antragsrecht des Treuhänders:

§ 211.	§ 211.
(1) Das Gericht hat auf Antrag eines Insolvenzgläubigers das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, wenn der Schuldner	(1) Das Gericht hat auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder des Treuhänders das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, wenn der Schuldner

Es wird vorgeschlagen, dass auch der Treuhänder eine vorzeitige Einstellung bei Gericht beantragen kann. Der Treuhänder hat durch seine Arbeit viel direkteren Einblick in das Verhalten des Schuldners und müsste heute seine Wahrnehmungen entweder erst dem Gericht berichten, das dann die Gläubiger informiert oder selbst direkt alle Gläubiger informieren. Da erscheint es wesentlich effizienter, dem Treuhänder diese Antragsbefugnis ebenfalls selbst zuzugestehen.

§ 213 IO: Restschuldbefreiung:

Die RV möchte die definierte Mindestquote von 10% vollkommen streichen und überdies die Laufzeit radikal kürzen. Die Mindestquote ist aber ein wesentlicher Erfolgsfaktor für das Verfahren, denn sie bietet den Schuldner wie auch den Gläubigern eine Richtschnur. Seit der OGH Entscheidung aus 2015 ist sie deutlich relativiert und die Judikatur dürfte derzeit überhaupt eine deutliche Lockerung erfahren. Bevor die Politik die Mindestquote vollkommen abschafft, wäre eher über eine massvolle Senkung nachzudenken oder über eine gesetzliche Klarstellung, dass besonders Personen ohne jegliche Leistungsfähigkeit auch

Seite 16

ohne Zahlungen an die Gläubiger entschuldigt werden können. Dies wäre zwar im Lichte des OGH entbehrlich, weil der OGH dies explizit ausgesprochen hat (*Billigkeitsentscheidungen sind von völlig individuellen Umständen und gegeneinander abzuwägenden Interessen geprägt, sodass es weder möglich noch sinnvoll erscheint, im Anwendungsbereich des § 213 Abs 3 IO einen fixen Schwellenwert für das gerade noch zulässige Unterschreiten der Mindestquote festzulegen.*)

Jedenfalls sollte der Gesetzgeber, wenn schon die Mindestquote des § 213 IO fallen soll, für eine volle Verfahrenskostendeckung Sorge tragen: sie ist eine Voraussetzung für eine Konkursöffnung nach § 183 IO und sollte – wenn schon nicht bei Einleitung des Abschöpfungsverfahrens, so doch zumindest vor Erteilung der Restschuldbefreiung vom Schuldner beigebracht werden können, und zwar im Umfang der Mindestentlohnung des Treuhänders. Hohe unbeglichene Verfahrenskosten aus dem eigentlichen Konkursverfahren (etwa Prozesskosten bei Prozessführung durch einen Masseverwalter) sollten dabei weiterhin im Billigkeitsweg behandelt werden und nicht in jedem Fall zu einer Versagung der Restschuldbefreiung durch das Gericht führen.

§ 213 IO Versagung der Restschuldbefreiung:

Der KSV1870 schlägt vor, dass mit der Aufhebung der Mindestquote die Versagung der Restschuldbefreiung verstärkt und ausgebaut werden sollte etwa mit folgendem Wortlaut im umgestalteten § 213 IO:

(3) Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn

- 1. der Schuldner während des laufenden Verfahrens wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292a StGB rechtskräftig verurteilt wird;*
- 2. der Schuldner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;*
- 3. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat.*

(4) Dem Treuhänder ist Gelegenheit zu geben, zu diesen Punkten Stellung zu nehmen.

Durch so eine Bestimmung wäre klargestellt, dass auch ehemalige Einleitungshindernisse, die erst während des Abschöpfungsverfahrens eintreten oder bekannt werden, auch noch zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen können, dass also das Verfahren auch wenn eine vorzeitige Einstellung aus Gründen des Zeitablaufes nicht mehr in Frage kommt, auch ohne Restschuldbefreiung enden kann.

Für diese Fälle käme in Frage, dass dem Schuldner Gelegenheit gegeben wird, auch in diesem späten Stadium seinen Gläubigern noch einen neuerlichen Zahlungsplan anzubieten. Anders wäre jedenfalls nach geltendem Recht das Verfahren ohne Restschuldbefreiung zu beenden und der Schuldner wieder in seine Schuldsituation (samt Zinsenlauf) zu entlassen. Ein neuerlicher Anlauf auf Schuldenregulierung wäre möglich, stünde aber unter den Vorbehalten der Sperrfristen (etwa § 194 Abs 2 Z 4 IO).

Seite 17

§ 279 Abs 2 und 3 IO Übergangsbestimmung zu Sperrfristen des §194 und § 201 Abs 6 IO:

Derzeit referenzieren Sperrfristen der IO in § 194 und § 201 auf die „Einleitung“ eines Abschöpfungsverfahrens. Wenn also ein Schuldner ein solches Verfahren nicht erfolgreich mit Restschuldbefreiung abschliessen konnte (sei es, dass er Obliegenheiten verletzt, sei es, dass nicht ausreichend Billigkeitsgründe seine Restschuldbefreiung nach § 213 erlaubten), dann ist er derzeit für 10 Jahre von einem Zahlungsplan und für 20 Jahre von einem neuerlichen Abschöpfungsverfahren gesperrt.

Diese Bestimmung erscheint nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte überschüssend und daher ist die Fokussierung der Sperrfristen auf Personen, denen ohne ihr Verschulden (Obliegenheitsverletzung) die Restschuldbefreiung nicht erteilt wurde, im Rahmen des vorgelegten Konzeptes konsequent: Sie erhalten dadurch rascher Gelegenheit, nach den vorgeschlagenen erleichterten Spielregeln neuerlich eine Entschuldung anzustreben.

§ 280 IO Übergangsregelung zu bereits laufenden Abschöpfungsverfahren:

Diese Übergangsbestimmung sieht in ihrem vorgeschlagenen Wortlaut lt RV vor, dass alle laufenden Verfahren mit dem Auslaufen der Abtretungserklärung enden, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem 1.7.2017. Anders gesagt: Verfahren, deren Einleitung mehr als vier Jahre zurückliegt, werden in den 3 Jahren nach dem 1.7.2017 enden, wie ursprünglich erwartet, alle später eröffneten Verfahren enden alle am 1.7.2020. Nach Einschätzung des KSV1870 gibt es derzeit ca 18.400 Abschöpfungsverfahren, sodass vier Siebentel oder ca 10.500 davon alle an einem Tag zu Ende gehen sollen, nämlich dem 1.7.2020. Wir halten das für eher unzutunlich, alleine aus dem Blickwinkel der praktischen Abwicklung und schlagen vor, dass für diese Verfahren die Bestimmung wie folgt laute:

... ist auf Antrag des Schuldners das Abschöpfungsverfahren zu beenden, wenn die Abtretungserklärung abgelaufen ist, oder wenn nach dem 30.6.2017 bis zum Jahrestag der Einleitung mindestens weitere drei Jahre abgelaufen sind.

Dadurch würden diese ca 10.500 Beendigungen auf ein Kalenderjahr verteilt werden.

Noch besser allerdings wäre eine Einschleifregelung, wie vom KSV1870 vorgeschlagen, die eine schrittweise Senkung des Abschöpfungszeitraumes bewirkte, sodass die Zahlungspläne (s.u.) und die Abschöpfungen aus der jüngeren Vergangenheit auch weiterhin Bestand haben würden. Wenn also eine Verkürzung verfügt wird, dass diese zB in Halbjahresschritten von Statten ginge und damit Brüche und Frustrationen für die Partner laufender Entschuldungen weitgehend vermieden werden könnten. Denn wenn Gläubiger einen für sie inakzeptablen Zahlungsplan im Dezember 2016 ablehnten in der Erwartung, dafür pfändbare Einkommensbestandteile über 7 Jahre zu erhalten, so wird diese Erwartung nun nachträglich frustriert und sie gewissermassen dafür bestraft, dass sie nicht in die Zukunft blicken konnten.

§ 281 IO Übergangsregelung zu bestehenden Zahlungsplänen:

Der § 198 IO regelt den sog „verschlechterten“ Zahlungsplan für jene Fälle, in welchen der Schuldner eine Einkommensverschlechterung erlebt und aus diesem Grund die vereinbarten Quotenzahlungen nicht leisten kann. Nun soll aber in § 281 IO eine Übergangsregelung für am 30.6.2017 laufende Zahlungspläne geschaffen werden, sodass der Schuldner ohne

Seite 18

Grund seine im Zahlungsplan übernommenen Pflichten „abschütteln“ und seinen Gläubigern einen neuen, dann zweifellos schlechteren Zahlungsplan anbieten können soll. Dies stellt nichts weniger dar, als eine Einladung des Gesetzgebers an die Schuldner, ihre Verpflichtungen zu negieren, also einen Bruch des Grundsatzes „pacta sunt servanda“.

Daher wird diese Übergangsbestimmung vom KSV1870 zur Gänze abgelehnt, denn es werden gerade die erst vor kurzem abgehandelten Insolvenzfälle auf diese Weise neuerlich zu Gericht getragen werden und eine entsprechende Mehrbelastung der Gerichte wird daraus resultieren.

Hier zeigt sich am Allerdeutlichsten, welche Probleme Novellen schaffen können, die nicht über Einschleifregelungen mit ausreichend Augenmass verfügen.

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 4. Ausnahmen von der Zutrittskontrolle	§ 4. Ausnahmen von der Zutrittskontrolle
<p>(1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienstbeziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.</p>	<p>(1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärter <u>und Bedienstete von bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden</u> keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienstbeziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.</p>

Derzeit sind in § 4 GOG eine Reihe von Personen von der Zutrittskontrolle ausgenommen, wenn sie sich mit einem Dienstausweis ausweisen können, die alle in die Kategorie der berufsmässigen Parteienvertreter fallen. Gläubigerschutzverbände bzw deren Organe und Bedienstete sind gem § 253 Abs 2 IO ebenfalls berufsmässige Parteienvertreter. Daher ist es sinnvoll und zweckmässig, die Bestimmung des §4 GOG auch auf diese auszudehnen. Dadurch kann zudem eine spürbare Beschleunigung der Zutrittskontrolle für die rechtssuchende Bevölkerung erreicht werden, denn es gibt jährlich ca 18.000 Tagsatzungen in Insolvenzverfahren und vier Gläubigerschutzverbände. Wenn angenommen wird, dass jede dieser Tagsatzungen von allen besucht und dabei je nur 1 Minute für die Kontrolle aufgewendet wird, sind das 1,200 Stunden, die jährlich an Wartezeit an österr Gerichten für

Seite 19

die rechtssuchende Bevölkerung und ggf geladene Zeugen entstehen oder eingespart werden können.

Änderung des StGB

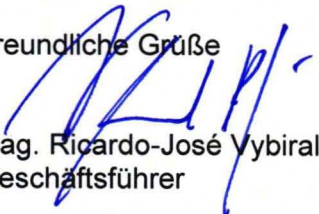
§ 160 StGB Abs 1 Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren	§ 160 StGB Abs 1 Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren
<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen ist zu bestrafen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ein Gläubiger, der für die Zustimmung zum Abschluss eines Sanierungsplans ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen lässt, und auch wer einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Sondervorteil gewährt oder verspricht 	<p>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen ist zu bestrafen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.... 2... 3. ein Gläubiger, der für die Zustimmung zum Abschluss eines Sanierungsplans <u>oder Zahlungsplans</u> ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen lässt, und auch wer einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Sondervorteil gewährt oder verspricht

Aus Anlass der Einführung des Privatkonkurses im Jahr 1995 wurde seinerzeit eine textliche Anpassung des § 160 StGB nicht vorgenommen; auch aus Anlass des IRÄG Begleitgesetzes 2010 wurde diese Anpassung verabsäumt. Sie ist jedoch geboten, da gem § 193 IO der Zahlungsplan ein Unterfall des Sanierungsplans (früher Zwangsausgleiches) ist, eine analoge Handhabung strafrechtlicher Bestimmungen jedoch unstatthaft ist. Daher wird vorgeschlagen, diese schon länger anstehende Textanpassung durchzuführen, weil kein Grund zur Ungleichbehandlung besteht.

Zusammenfassung:

Eine ausführlichere Befassung mit der komplexen Materie Schuldenregulierung würde es gestatten, die Novelle harmonischer und besser in das geltende Recht einzubauen. Die vorliegende Novelle des Schuldenregulierungsverfahrens ist handwerklich zwar gut gemacht und scheinbar sogar klein; in Wahrheit schafft sie jedoch erhebliche Verwerfungen in der Landschaft der laufenden Entschuldungen und wird das erprobte und durchaus effiziente Verfahren mit Fragen der Zulässigkeit überfrachten. Was auf den ersten Blick wie ein Befreiungsschlag für Schuldner aussehen mag, könnte sich als Danaergeschenk entpuppen, da die Vergangenheit der Schuldner genauer auf den Prüfstand gelegt werden wird. Daraus resultieren aber wahrscheinlich nicht unbedingt höhere Quotenzahlungen an Gläubiger, sondern ein vorerst aufwändigeres Insolvenzverfahren mit vermehrt bestellten Insolvenzverwaltern und einer Mehrbelastung auch der Rekursgerichte. Dies dürfte die RV zu wenig ins Kalkül gezogen haben.

Freundliche Grüße



Mag. Ricardo-José Vybiral
Geschäftsführer



Mag. Hannes Frech
Geschäftsführer